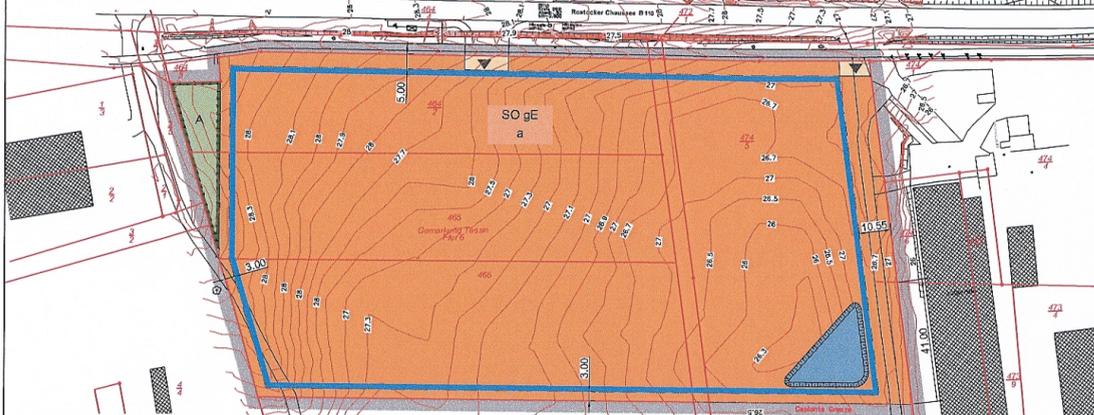


# SATZUNG DER STADT TESSIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "NAHVERSORGUNGSZENTRUM TESSIN-WEST"

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Nahversorgungszentrum Tessin-West" der Stadt Tessin, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

## PLANZEICHNUNG - TEIL A



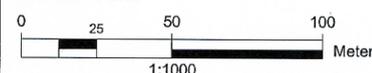
### PLANZEICHNERKLÄRUNG

<b>I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057))</b>		<b>II. Darstellung ohne Normcharakter</b>	
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Sondergebiet § 11 Abs. 3 BauNVO hier: großflächiger Einzelhandel	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB private Straßenverkehrsfläche Ein- bzw. Ausfahrt	10,00 Bemaßung in Meter 466 Kataster	Die Bürgermeisterin
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anstehendes Gelände als unterer Höhenbezugspunkt in Meter (örtliche Höhen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft A Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2	Flurgrenze vorh. Weg	Die Bürgermeisterin
<b>3. Bauweise, Baugrenzen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB a Abweichende Bauweise Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Wasserflächen hier: Regenrückhaltebecken / Löschwasserversorgung	7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Die Bürgermeisterin
<b>4. Grünflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB private Grünflächen	§ 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	8. Sonstige Planzeichen	Die Bürgermeisterin

### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB**
  - 1.1.1 Das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ dient gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben für die Nahversorgung. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten: Lebensmittel, Drogerie- und Parfümeriewaren, Bekleidung, Ledervern, Schuhe, Schreibwaren, Spielwaren, Zeitschriften, Zeilungen, pharmazeutische Produkte, Sportartikel, Heimtextilien
  - 1.1.2 Die betriebsbezogene Verkaufsfläche darf 1.500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ausnahmsweise können Schank- und Spielwirtschaften sowie sonstige Dienstleistungsbetriebe, Büronutzungen und Räume für freie Berufe zugelassen werden.
  - 1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,80 begrenzt.
  - 1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf acht Meter begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 92.
- 1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
  - 1.2.1 Die mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gehöftfläche zu entwickeln.
- 1.3 Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 3 LBauO**
  - 1.3.1 Für das geplante Sondergebiet wird die Dachneigung auf 0° bis 5° begrenzt. Zudem ist eine abweichende Bauweise zulässig.

Maßstab: 1 : 1.000



### Plangrundlage

Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. H.-G. Jansen (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) vom Februar 2018, Lagebezug: ETRS 89, Höhenbezug: örtlich

### Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der katastrmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der löglichen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgt. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.  
Öffentlich bestellter Vermesser  
..... den .....
2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung von ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Tessin im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Tessin "Tessiner Land" am .....  
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPlG) am ..... informiert worden.  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung am ..... und Auslegung von ..... bis ..... erfolgt.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Tessin, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Tessin "Tessiner Land" am ..... bekannt gemacht worden.

Stadt Tessin, den ..... Seigel

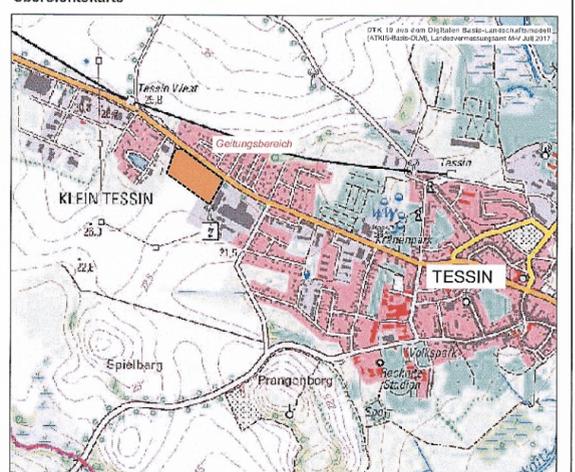
### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)(BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590)
- Hauptsatzung der Stadt Tessin in der aktuellen Fassung

### Geltungsbereich

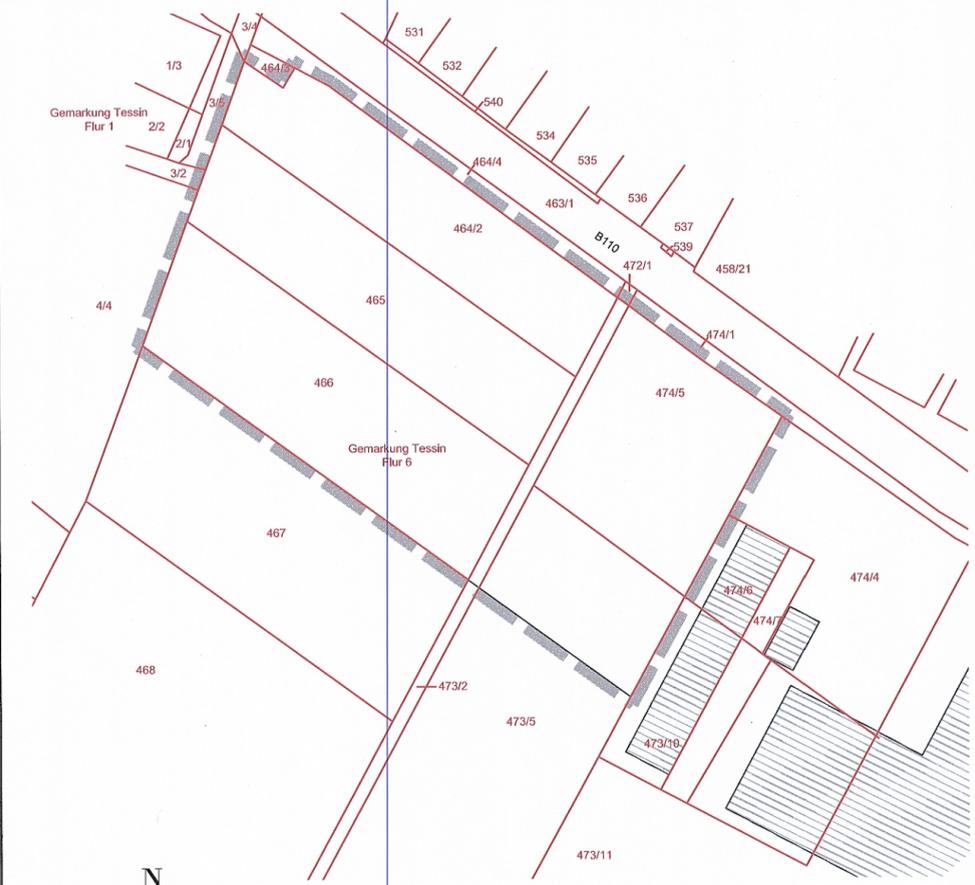
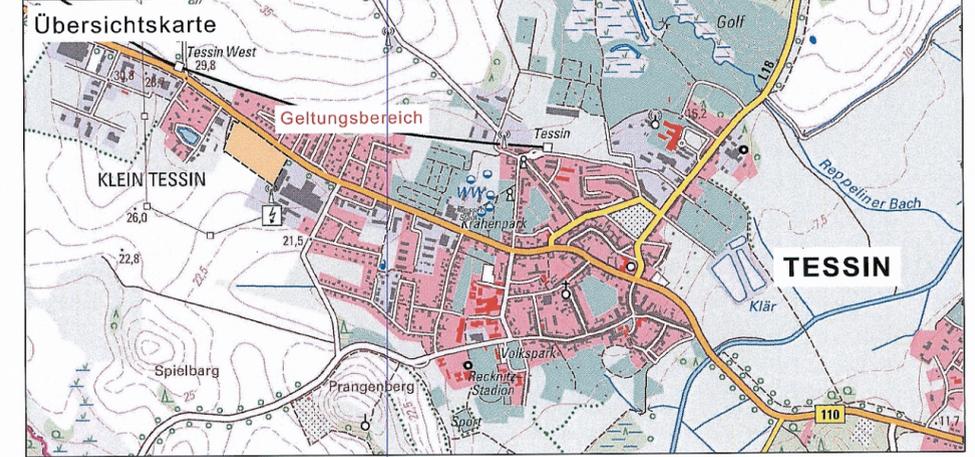
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 2,6 ha.  
Er erstreckt sich auf die Flurstücke 464/2, 465, 466, 473/2 (tlw.), 473/5 (tlw.), und 474/5 der Flur 6, Gemarkung Tessin.

### Übersichtskarte



## Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Tessin "Nahversorgungszentrum Tessin-West"

**BK BAUKONZEPT** architekten + ingenieure  
 BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH  
 Garsenstraße 9  
 17034 Neubrandenburg  
 For (0395) 42 35 9101 Fax (0395) 42 55 9208 info@baukonzept-eb.de www.baukonzept-eb.de  
 Vertriebsnummer: 30373  
 Entwurf Januar 2018  
 auf Basis der Vermessung rechnerisch überarbeitet im Stande Februar 2018



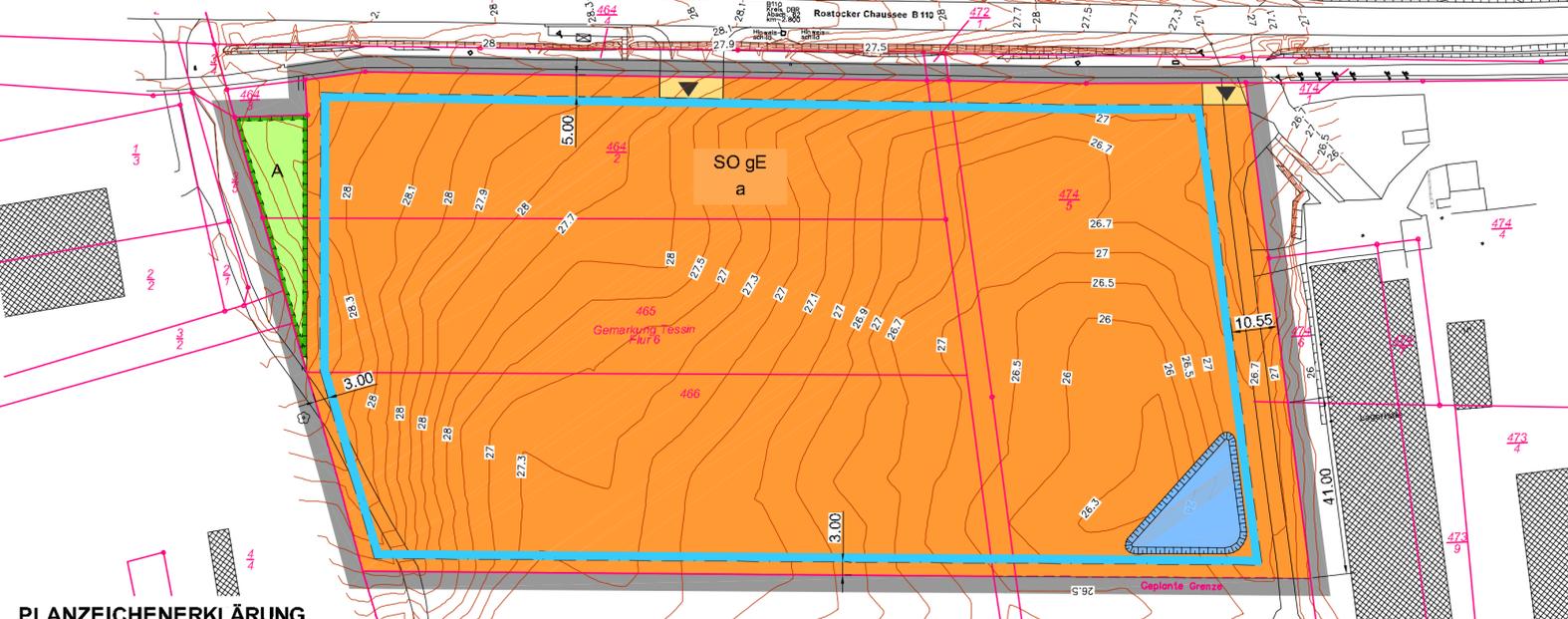
## Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Tessin "Nahversorgungszentrum Tessin-West"

Ausgrenzung

# SATZUNG DER STADT TESSIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "NAHVERSORGUNGSZENTRUM TESSIN-WEST"

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Nahversorgungszentrum Tessin-West" der Stadt Tessin, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

## PLANZEICHNUNG - TEIL A



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

**I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057))**

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| <b>1. Art der baulichen Nutzung</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  |
| SO gE Sondergebiet hier: großflächiger Einzelhandel                             | § 11 Abs. 3 BauNVO      |
| <b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  |
| —27— anstehendes Gelände als unterer Höhenbezugspunkt in Meter (örtliche Höhen) |                         |
| <b>3. Bauweise, Baugrenzen</b>  | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  |
| a Abweichende Bauweise  |                         |
| — — — — — Baugrenze   |                         |
| <b>4. Grünflächen</b>   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| private Grünflächen   |                         |

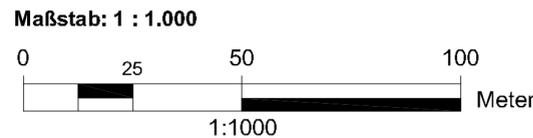
- |  |                         |
|--|-------------------------|
| <b>5. Verkehrsflächen</b>  | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| private Straßenverkehrsfläche  |                         |
| ▲ Ein- bzw. Ausfahrt   |                         |
| <b>6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft   |                         |
| A Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2   |                         |
| <b>7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>                          | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| Wasserflächen hier: Regenrückhaltebecken / Löschwasserversorgung   |                         |
| <b>8. Sonstige Planzeichen</b>   | § 9 Abs. 7 BauGB        |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereichs   |                         |

- II. Darstellung ohne Normcharakter**
- |           |                   |
|-----------|-------------------|
| 10,00     | Bemaßung in Meter |
| 466       | Kataster          |
| — — — — — | Flurgrenze        |
| — — — — — | vorh. Weg         |



### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB**
- 1.1.1 Das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ dient gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben für die Nahversorgung. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten: Lebensmittel, Drogerie- und Parfümeriewaren, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Schreibwaren, Spielwaren, Zeitschriften, Zeitungen, pharmazeutische Produkte, Sportartikel, Heimtextilien
- 1.1.2 Die betriebsbezogene Verkaufsfläche darf 1.500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Dienstleistungsbetriebe, Bürorutzungen und Räume für freie Berufe zugelassen werden.
- 1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,80 begrenzt.
- 1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf acht Meter begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 92.
- 1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- 1.2.1 Die mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Gehölzfläche zu entwickeln.
- 1.3 Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 3 LBauO**
- 1.3.1 Für das geplante Sondergebiet wird die Dachneigung auf 0° bis 5° begrenzt. Zudem ist eine abweichende Bauweise zulässig.



### Plangrundlage

Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Dipl. - Ing. H. - G. Jansen (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) vom Februar 2018, Lagebezug: ETRS 89, Höhenbezug: örtlich

### Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermesser

..... den .....

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Tessin im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Tessin "Tessiner Land" am .....

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) am ..... informiert worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung am ..... und Auslegung vom ..... bis ..... erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Tessin, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Tessin "Tessiner Land" am ..... bekannt gemacht worden.

Stadt Tessin, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin .....

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Stadt Tessin, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin .....

4. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Stadt Tessin, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin .....

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Tessin, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin .....

6. Die Satzung des Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Tessin im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Tessin "Tessiner Land" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Stadt Tessin, den ..... Siegel ..... Die Bürgermeisterin .....

### Rechtsgrundlagen

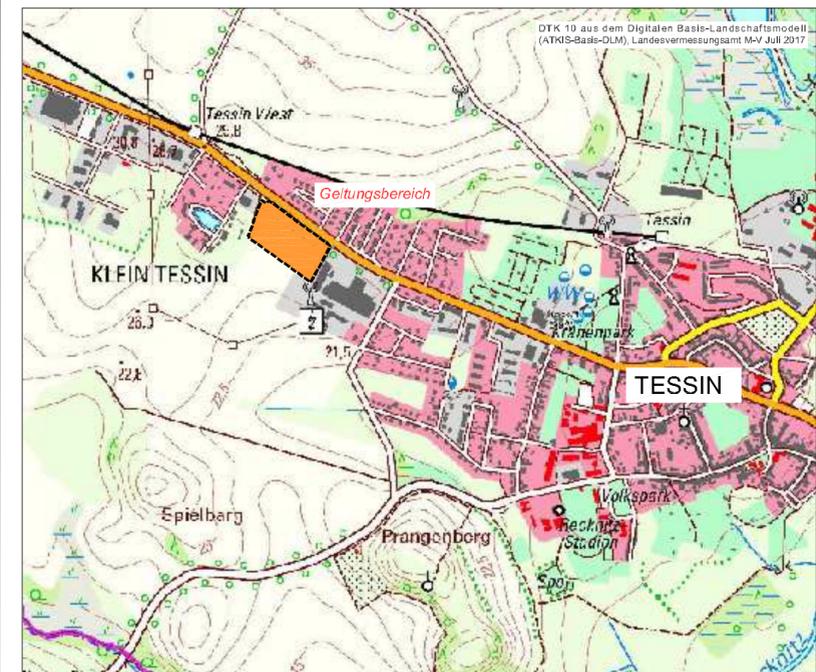
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)(BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. M-V S. 590)
- Hauptsatzung der Stadt Tessin in der aktuellen Fassung

### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 2,6 ha.

Er erstreckt sich auf die Flurstücke 464/2, 465, 466, 473/2 (tlw.), 473/5 (tlw.), und 474/5 der Flur 6, Gemarkung Tessin.

### Übersichtskarte



## Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Tessin "Nahversorgungszentrum Tessin-West"